

Schellingstraße 24
70174 Stuttgart

Information zum Studiengang
Tel.: +49 711 – 8926 – 2975
Studierendensekretariat
Tel.: +49 711 – 8926 – 2659
Fax: +49 711 – 8926 – 26 66

Richtlinie R 1 für das Vorpraktikum

Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie
an der Hochschule für Technik Stuttgart

vom 01. April 2019

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt den Inhalt und die Durchführung des Vorpraktikums im Studiengang Wirtschaftspsychologie. Sie ist im Zusammenhang mit § 37 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Technik Stuttgart anzuwenden.

(2) Das Vorpraktikum ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie, soweit die Bewerber:innen nicht gemäß § 5 dieser Richtlinie befreit werden.

§ 2 Ziel und Dauer

(1) Ziel des Vorpraktikums ist es, dass die künftigen Studierenden erste betriebswirtschaftliche Erfahrungen in der beruflichen Praxis sammelt und dabei die kaufmännischen Tätigkeiten in Unternehmen (Industrie, Dienstleistungen inkl. Unternehmensberatungen oder Handel) kennen lernt.

(2) Das Vorpraktikum umfasst eine Dauer von mindestens 30 Präsenztagen. Es ist entweder durchgehend zu erfüllen oder in zwei Modulen, die jeweils eine Mindestdauer von 15 Präsenztagen aufweisen müssen. Die Modulteile können in unterschiedlichen Praxisstellen abgeleistet werden.

(3) Das Vorpraktikum muss nach Erwerb der Hochschulreife abgeleistet werden und vor Studienbeginn an der Hochschule für Technik Stuttgart (vor der Vorbereitungswoche) erfolgreich beendet sein.

§ 3 Inhalt

(1) Das Praktikum muss in einem oder mehreren der folgenden Bereiche absolviert werden:

- Marketing & Vertrieb
- Personalwesen
- Finanz- und / oder Rechnungswesen
- Beschaffung (Einkauf)
- Logistik
- Fertigungsplanung/ -steuerung

(2) Tätigkeiten mit unzureichendem betriebswirtschaftlichen Bezug wie z.B. Servicetätigkeiten in Restaurationsbetrieben, Verkaufstätigkeiten/Kassierertätigkeiten im Einzelhandel, oder Lagerarbeiten können nicht anerkannt werden.

§ 4 Anerkennung des Vorpraktikums und Durchführung

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung treffen die Praktikantenamtsleitung und das Studierendensekretariat.

(2) Der Nachweis wird durch ein Zeugnis des Unternehmens gemäß Anlage 1 und einem Praktikumsbericht erbracht, der von den Praktikant:innen zu verfassen ist. Der Praktikumsbericht muss die durch die Praktikant:innen durchgeführten Tätigkeiten in den in § 3 Abs. 1 genannten Bereichen beschreiben. Der Umfang dieses Berichtes soll maximal drei DIN A4-Seiten betragen. Bei abweichenden und/oder fehlenden Nachweisen entscheidet die Praktikantenamtsleitung und das Studierendensekretariat über den Umfang der Anerkennung. Die Nachweise sind mit dem Zulassungsantrag für das Wirtschaftspsychologie-Studium einzureichen.

Hochschule für Technik Stuttgart

(3) Ist das Praktikum bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, müssen die Bewerber:innen am Tag der Immatrikulation dem Studierendensekretariat eine Bescheinigung über den Beginn und das voraussichtliche Ende des Vorpraktikums vorlegen. Es gilt § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie.

(4) Der Antrag auf Anerkennung des Vorpraktikums gemäß Anlage 2 und der Praktikumsbericht gemäß Abs. 2 muss vor Studienbeginn, spätestens am ersten Tag der Vorbereitungswoche, im Studiengangsbüro abgegeben werden.

(5) Abwesenheitstage während des Vorpraktikums, die durch Krankheit verursacht wurden und über die Dauer von fünf Arbeitstagen hinausgehen, dürfen nicht in die Berechnung der abzuleistenden Pflicht-Präsenztage einbezogen werden. Ein Präsenztage umfasst die, ggf. tariflich geregelte, tägliche Arbeitszeit.

§ 5 Anrechnung beruflicher Tätigkeiten

(1) Bereits absolvierte, einschlägige kaufmännische Ausbildungsberufe (vgl. Anlage 3) können auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Die Berufsausbildung muss in einem erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen stattgefunden haben, das einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

(2) Der Antrag auf Anrechnung des Vorpraktikums gemäß Anlage 2 muss spätestens bei Vorlesungsbeginn des 1. Studiensemester beim Studierendensekretariat abgegeben werden.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung treffen die Praktikantenamtsleitung und das Studierendensekretariat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem 01.04.2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Anlage 1

Muster für die Erbringung des Nachweises eines abgeleisteten Vorpraktikums. Der Nachweis ist auf Unternehmenspapier auszustellen

Bestätigung

über ein abgeleistetes Vorpraktikum
gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 28. Juli 2010
zur Vorlage bei der Hochschule für Technik Stuttgart

Frau/Herr:

geboren:

wohnhaft:

hat bei uns in der Zeit vom ... bis ... ein Praktikum abgeleistet und folgende Abteilungen/Bereiche in unserem Unternehmen durchlaufen:

(Abteilungsbezeichnung) (Dauer)

(Abteilungsbezeichnung) (Dauer)

(Abteilungsbezeichnung) (Dauer)

...

Hierbei wurden u.a. folgende Tätigkeiten schwerpunktmäßig ausgeübt:

...

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Für telefonische Rückfragen erreichen Sie:

Ansprechpartner:in: Telefonnummer:

Hochschule für Technik Stuttgart

Anlage 2
Antrag auf Anerkennung/Anrechnung

Antrag auf Anerkennung des Vorpraktikums bzw. Anrechnung einer Berufsausbildung auf das Vorpraktikum

zum Studium im Sommer- / Winter- Semester

Dieser Antrag ist ordnungsgemäß ausgefüllt unter Beifügung sämtlicher Ausbildungsnachweise und des Berichtsheftes spätestens bei Vorlesungsbeginn des 1. Studiensemester abzugeben (§ 4 Abs. 4 Richtlinie 1 Vorpraktikum).

.....
Name Vorname Geburtstag Matrikelnummer

.....
Straße Nr. PLZ Ort Telefon-Nr.

Mir ist die Richtlinie 1 für das Vorpraktikum bekannt und ich beantrage daher

- Anerkennung des abgeleisteten Vorpraktikums
- Anrechnung der abgeschlossenen, fach einschlägigen Ausbildung als

Anlagen: Nachweise gemäß Anlage 1 der Richtlinie für das Vorpraktikum über die Ausbildungszeiten sowie das Berichtsheft. NICHT bei Berufsausbildung. Hierfür genügt eine Kopie des IHK-Zeugnisses.

.....
Datum Unterschrift des Antragsstellenden

Bearbeitungsvermerke des Praktikantenamtes

Nr.	Name der Behörde/Firma/Büro	Ort	Art der Ausbildung	von	bis	Monate / Wochen
GESAMT:						

Entscheidung des Praktikantenamtes

- Anerkennung des Vorpraktikums
- Anrechnung auf das Vorpraktikum
- Nichtanerkennung des Vorpraktikums
 - wegen fehlender Zeiten
 - aus folgenden Gründen:

Bestätigung der endgültigen Anerkennung / Anrechnung des Vorpraktikums

Stuttgart, Leiter:in des Praktikantenamtes:

Anlage 3

Liste der Ausbildungsberufe, die auf das Vorpraktikum angerechnet werden können

- Automobilkaufmann/-kauffrau
- Bankkaufmann/-kauffrau
- Büro-kaufmann/-kauffrau
- Einzelhandelskaufmann/-kauffrau
- Fachinformatiker/in
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Hotelfachmann/-frau
- Industriekaufmann/-kauffrau
- Informatikkaufmann/-kauffrau
- Informations- und Telekommunikationskaufmann/-kauffrau
- IT-Systemkaufmann/-kauffrau
- Kaufmann/Kauffrau für Audiovisuelle Medien
- Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
- Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/Kauffrau im Groß und Außenhandel
- Kaufmann/Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnwirtschaft
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Luftverkehrskaufmann/-kauffrau
- Medienkaufmann/-frau digital und print
- Notariatsfachangestellte/Notariatsfachangestellter
- Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Reiseverkehrskaufmann/-kauffrau
- Schifffahrtskaufmann/-kauffrau
- Speditionskaufmann/-kauffrau
- Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau
- Steuerfachangestellte/r
- Sozialversicherungsfachangestellte/r
- Tourismuskaufrmann/-frau
- Veranstaltungskaufmann/-kauffrau
- Verlagskaufmann/-kauffrau
- Versicherungskaufmann/-kauffrau
- Verwaltungsfachangestellte/r
- Werbekaufmann/-kauffrau